

Der Kirchengemeinderat gibt bekannt:

Wahlergebnis

Aufgrund der Kirchenwahl am 1. Advent, den 27.11.2022 wird festgestellt:

1. In der Kirchengemeinde wahlberechtigt waren: **2.986** Gemeindeglieder.
2. An der Kirchenwahl teilgenommen haben: **231** Gemeindeglieder.
3. Es wurden **227** gültige Stimmzettel abgegeben.
4. Es wurden **4** ungültige Stimmzettel abgegeben.
5. Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Vorgeschlagenen:

erreichte Stimmzahl (in absteigender Reihenfolge)	Name, Rufname	M ¹ /K ²
183	Schott, Moritz	M
178	Dr. Wiese, Till	
153	Boueke, Stefan	
152	Reichmuth, Christian	
146	Zettel, Meike	K
120	Meister, Annina	
114	von Rosenberg-Lipinsky, Lutz	
110	Treu, Christiane	
101	von Jagow, Philipp	

1) Vorgeschlagene Personen mit dem Buchstaben „M“ sind Mitarbeitende dieser Kirchengemeinde.
Von diesen Personen kann nur höchstens eine in den Kirchengemeinderat gelangen.

2) Vorgeschlagene Personen mit dem Buchstaben „K“ sind Mitarbeitende der Kirche, der Diakonie oder einer anderen kirchlichen Einrichtung.

6. Gemäß Wahlbeschluss vom 18.01.2022

sind **7** Personen in den Kirchengemeinderat zu wählen.

Es wird festgestellt, dass folgende zur Wahl Vorgeschlagenen gewählt sind:

Reihenfolge nach Stimmen,	Name, Rufname
1.	Schott, Moritz
2.	Dr. Wiese, Till
3.	Boueke, Stefan
4.	Reichmuth, Christian
5.	Zettel, Meike
6.	Meister, Annina
7.	von Rosenberg-Lipinsky, Lutz

7. Rechtsmittelbelehrung:

Wahlberechtigte Gemeindeglieder können innerhalb einer Woche nach dieser Bekanntmachung des Wahlergebnisses Wahlbeschwerde beim amtierenden Kirchengemeinderat einlegen (§ 31 Kirchengemeinderatswahlgesetz).

Die Wahlbeschwerde bedarf der Schriftform. Sie ist mit Gründen zu versehen.

Die Wahlbeschwerde kann nur mit dem Verstoß von Vorschriften über das Wahlrecht oder das Wahlverfahren begründet werden. Verstöße gegen die Rechtmäßigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten (§ 14 Absatz 3 Satz 5 Kirchengemeinderatswahlgesetz) und gegen die Rechtmäßigkeit der Wahlvorschlagsliste (§ 16 Absatz 2 Satz 3 Kirchengemeinderatswahlgesetz) können mit der Wahlbeschwerde nicht mehr geltend gemacht werden (§ 31 Absatz 2 Kirchengemeinderatswahlgesetz).

Die Wahlbeschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Das Wahlergebnis wird durch Aushang in zwei Schaukästen auf dem Gelände der Kirchengemeinde sowie durch Abkündigung und auf der Webseite der Gemeinde

ab dem **02.12.2022** bekannt gemacht.



Siegel

Hamburg, den 2.12.2022

Der Kirchengemeinderat
im Auftrag


Unterschrift